

Nachen, Kopenhagen, sowie einiger Mitglieder des ehemaligen Königshauses ausgezeichnet. Da sich auch ein guter finanzieller Erfolg ergab, hat die Hofbuchhandlung sich und dem Buche einen wichtigen Dienst geleistet.

Vortragsabende der Buchhandlung Lampart & Comp. in Augsburg. — Die Buchhandlung Lampart & Comp. in Augsburg beabsichtigt, eine Reihe von Vortragsabenden zu veranstalten, die in zwangloser Folge bahnbrechend für wenig beachtete und noch unerkannte Wissensgebiete sein sollen. Am 1. Abend (11. September) sprach Herr Studienrat Josef Fuchs im wohlbesetzten Kleinen Saale des Ludwigshauses vor einem gewählten Zuhörerkreis über »Geschichte und Wesen der Astrologie«; alle größeren Tageszeitungen brachten Besprechungen. Gleichzeitig wurde durch eine geschickte Fensterauslage und durch eine Ausstellung im Vortragsaal auf das Beste der darüber erschienenen Literatur in erschöpfender Weise hingewiesen. Der Erfolg war über alles Erwarten gut. Das dürfte nicht nur der veranstaltenden Firma, sondern auch den Herren Verlegern, die bereitwilligst und in anerkannter Weise das Unternehmen unterstützten, zur Genugtuung gereichen.

Die 26prozentige Reparationsabgabe in England. — Das englische Handelsamt macht bekannt, daß die 26prozentige Reparationsabgabe, die am 9. September in Kraft getreten ist, nach dem 9. September nicht länger in denjenigen Fällen erhoben werden würde, wo ihr Extra nicht mehr als 10 sh wäre. Bei der 5%igen Abgabe betrug die Freigrenze 2 sh (siehe Bbl. Nr. 132). Vorbedingung ist jedoch auch jetzt, daß die betreffenden Sendungen, deren Rechnungsbetrag also ungefähr 38,4 sh nicht übersteigen dürfte, nicht etwa nur eine Teilsendung bilden. Es ist also nicht statthaft, behufs Umgehung der Reparationszahlung einen Auftrag zu zerlegen und getrennte Rechnungen für jede Sendung auszustellen. Muster werden natürlich, wie schon seit geraumer Zeit, anstandslos durchgelassen.

Verlängerung der Frist zur Einreichung der Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken. — Der Reichsminister hat eine zweite Verordnung (vom 8. September 1924) erlassen, die verfügt, daß die im Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen über Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken vom 30. April 1924 bestimmte und durch die Verordnung über die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken vom 26. Juli 1924 um einen und einen halben Monat verlängerte Frist für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, um weitere zwei Monate verlängert wird. Die Eröffnungsbilanz in Goldmark und die sonstigen im Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen vom 30. April 1924 bezeichneten Unterlagen sind daher von den genannten Körperschaften, wenn ihr Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, statt bis zum 30. September bis zum 30. November 1924 dem Finanzamt einzureichen.

Die Vergütung der Ruhrschäden. Rechtzeitig Anträge stellen! — Zur Abgeltung der im »Sonderverfahren zur Entschädigung im Verwaltungswege« zu vergütenden Sachschäden (Ruhrschäden) hat der Reichsminister für die besetzten Gebiete folgendes bestimmt:

1. Eine Vergütung wird nur geleistet, wenn der Antrag auf Entschädigung a) für bis zum 28. September 1923 einschließlich entstandene Schäden bis zum 30. November 1923 (bisher 31. Oktober 1923); b) für in der Zeit vom 29. September 1923 bis zum 31. Oktober 1923 — beide Tage eingerechnet — entstandene Schäden bis zum 31. Dezember 1923 (bisher 30. November 1923) bei einer Reichs-, Landes- oder Gemeindebehörde einschließlich der Dienststellen der Reichsbahnverwaltung (bisher nur Reichsministerium für die besetzten Gebiete, Feststellungsbehörde und Gemeindebehörde) schriftlich eingegangen ist.

Die nach den bisherigen Bestimmungen mangels ordnungsmäßiger Anmeldung abgelehnten, nach vorstehender Regelung aber als in gehöriger Form und Frist gestellt anzusehenden Anträge finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie bis zum 25. Oktober 1924 bei einer der nachstehenden Behörden:

a) Feststellungsbehörde Essen, b) Feststellungsbehörde Barmen (zugleich für Marburg), c) Regierungspräsident Aachen, d) Feststellungsbehörde Düsseldorf, e) Feststellungsbehörde Köln, f) Feststellungsbehörde Koblenz, g) Feststellungsbehörde Trier, h) Feststellungsbehörde Wiesbaden, i) Regierung der Pfalz, Speyer (zugleich

für Heidelberg), k) Provinzialdirektion Mainz (zugleich für Darmstadt), l) Bezirksamt Karlsruhe, m) Feststellungsbehörde Mannheim, n) Feststellungsbehörde Offenburg, o) Feststellungsbehörde Kehl, p) Regierung Birkenfeld, unter Bezeichnung derjenigen Behörde, der der frühere Antrag eingereicht war und möglichst unter Beifügung amtlicher Schriftstücke (ablehnende Bescheide usw.), aus denen sich der Zeitpunkt der früheren Anmeldung ergibt, schriftlich wiederholt sind. Sie werden nicht berücksichtigt, wenn der Antragsteller die Innehaltung der bisher geltenden Fristen vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit veräußert hat.

Die Anträge sind jeweils an diejenige der vorausgeführten Behörden zu richten, in deren Bereich der Schaden eingetreten ist. Erweist sich die hiernach angegangene Behörde als örtlich unzuständig, so wird sie den Antrag ohne Rechtsnachteil für den Antragsteller an die zuständige Behörde abgeben.

2. Nach dem 31. Oktober 1923 entstandene Schäden werden wie bisher nicht vergütet.

3. Bezüglich der Auszahlung der festgestellten Vergütungen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen. Danach werden Beträge bis zu 2500 Goldmark in voller Höhe ausgezahlt. Übersteigt die festgestellte Vergütung 2500 Goldmark, so sind außerdem 25% des überschüssigen Teils mit der Maßgabe zur Auszahlung zu bringen, daß der auszuzahlende Gesamtbetrag 50 000 Goldmark nicht übersteigt.

4. Gegen Bescheide der feststellenden Behörden steht dem Antragsteller die Beschwerde an das Reichsministerium für die besetzten Gebiete zu. Sie ist innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung bei derjenigen Feststellungsbehörde, die die Zustellung veranlaßt hat, einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Beschwerden finden keine Berücksichtigung. — Gegen Entscheidungen des Reichsministers für die besetzten Gebiete findet eine Beschwerde nicht statt.

5. Ein Rechtsanspruch auf Vergütung wird auch durch diese Regelung nicht begründet. Über Grund und Höhe des Anspruchs entscheiden nach wie vor die zuständigen Verwaltungsbehörden nach billigem Ermessen.

Herabsetzung der Umsatzsteuer. — Bekanntlich war der Reichstag nach Hause gegangen, ohne die Regierungsvorlage betr. die Herabsetzung der Umsatzsteuer von 2½ auf 2% zu erledigen. Nunmehr hat der Reichsminister der Finanzen im Wege der Verordnung die Versäumnis des Reichstags ausgeglichen und die Umsatzsteuer vom 1. Oktober 1924 an auf 2% herabgesetzt. Damit ist — wenigstens teilweise — einem in letzter Zeit immer lebhafter geäußerten Wunsche des Gewerbes Rechnung getragen worden.

Wegfall der Zolllinie zum besetzten Gebiet. — Das französische Handelsministerium hat amtlich bekanntgegeben, daß vom 21. September um Mitternacht ab die Zolllinie im besetzten Gebiet aufgehoben und der deutsche Zolltarif sowie die deutsche Gesetzgebung für alle Abgaben im besetzten Gebiet wieder eingeführt werden. Ferner wird mitgeteilt, daß jedenfalls am 21. Oktober die deutschen Zollbehörden wieder die Einziehung der Zölle im Rheinland und im Ruhrgebiet übernehmen werden.

Ermäßigung des Preises für Zeitungsdruckpapier. — Mit Wirkung vom 10. September d. J. ab ist der Druckpapierpreis um einen halben Pfennig für das Kilogramm ermäßigt worden. Die Ermäßigung ist deshalb erfolgt, weil die Voraussetzungen, unter denen Anfangs dieses Jahres eine Erhöhung des Zeitungsdruckpapierpreises um einen halben Pfennig eingetreten war, wieder entfallen sind. Der Zeitungsdruckpapierpreis (ab 1. September 30,50 bzw. 31,50 Mk.; siehe Bbl. Nr. 219, S. 1211) beträgt demnach vom 10. September 1924 ab 30 Mk. für je 100 kg Rollenpapier, 31 Mk. für je 100 kg Formatpapier.

Neue deutsche Briefmarken. — Briefmarken zu 10 und 20 Pf. mit dem Bildnis des Generalpostmeisters von Stephan werden vom 9. Oktober an, dem Tage der Gründung des Weltpostvereins vor 50 Jahren, von allen Postanstalten eine Zeitlang vertrieben werden. Vor diesem Tage dürfen sie nicht verkauft werden. So lange die neuen Marken geliefert werden, werden die Adler- und Ziffermarken zu 10 und 20 Pf. am Schalter nicht ausgegeben.

Einführung einer neuen Kurzschrift in den Schulen. — Der preussische Kultusminister und der Handelsminister haben nach dem Scheitern der Verhandlungen über eine Einheitskurzschrift drei her-